



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694-205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekanntnis

AMT: Bauverwaltungsamt

An den Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Herzhorn

2209 Herzhorn

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

28.07.1982
- 610.01.63 -

Mein Zeichen

601-6120-03-II.5-50

Datum

4.10.1982 K.

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kollmar für
das Gebiet: "Am Deich"

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kollmar am 07.04.1982 beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kollmar - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Absätze 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949),

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt unter der nachstehenden Auflage und den Hinweisen:

Auflage:

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Außerdem muß die Erschließung der Grundstücke gesichert sein. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind hierfür im Bebauungsplan zu schaffen. Da für die Baugrundstücke kein unmittelbarer Anschluß an die öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt wurde, ist die Festsetzung nachzutragen. ✓

Hinweise:

1. In der Präambel der Satzung ist das Datum der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung auf den 07.04.1982 zu berichtigen. ✓
2. Die Einleitung zur Satzung ist hinter der Angabe "Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 5526)" zu berichtigen in "(BGBl. I S. 2256)". Hinter dieser Angabe ist einzutragen: ", geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)",. Die Angabe zu dem Gesetz über baugestalterische Festsetzungen ist zu berichtigen in "vom 11.11.1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 249)". ✓

Der Hinweis auf die 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG ist ersatzlos zu streichen. Die Verordnung ist mit dem Gesetz über baugestalterische Festsetzungen außer Kraft getreten.

3. Die in der Planzeichnung verwandten Planzeichen für die Numerierung der Hausgrundstücke, die Flurstücke sowie die vorhandenen baulichen Anlagen sind noch in der Zeichenerklärung unter "II. Darstellung ohne Normcharakter" zu erläutern.
4. Das in der Planzeichnung verwandte Planzeichen "Allgemeines Wohngebiet" ist vollflächig farbig auch für die innerhalb der Baugrenzen liegenden Flächen anzulegen.
5. Sämtliche außerhalb der Baugrenzen liegenden baulichen Anlagen sind noch in der Planzeichnung mit dem Planzeichen "künftig fortfallende Gebäude" zu kennzeichnen. Das Planzeichen ist in der Zeichenerklärung unter "II. Darstellung ohne Normcharakter" zu erläutern.
6. In der Zeichenerklärung sind die Überschriften "Flächen für Nebenanlagen" und "Flächen für Grünanlagen" zu streichen, da sie in keinem Zusammenhang zu den angeführten Planzeichen stehen.
7. Das Planzeichen "Dulderstreifen" ist als "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" zu bezeichnen. Für die belastete Fläche ist noch der Begünstigte festzusetzen. Das Planzeichen ist entsprechend Ziff. 15.5 der Planzeichenverordnung übereinstimmend in der Planzeichnung und in der Zeichenerklärung darzustellen.
8. In der Zeichenerklärung sind die unter "I. Festsetzungen" angegebenen Rechtsgrundlagen auf den Stand der z. Z. geltenden Fassung des Bundesbaugesetzes zu berichtigen.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen.

Nach Erfüllung der Auflage (und der Hinweise) ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berechtigten Planunterlagen unter Beifügung der beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie vom Ort und Zeit der unbefristeten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem Genehmigungsvermerk und vor dem Ausfertigungsvermerk vorgesehene Hinweis auf die Aufлагenerfüllung und Bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

...

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes in 3facher Ausfertigung mitzuteilen. Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff. 6 des Schnellbriefes vom 28.12.1977 an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein weiterleiten.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

gez. Dr. Rocke

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Rocke

Dr. Rocke

An die
Abt. 610
im Hause

De 5.10



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

An den
Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Herzhorn

2209 Herzhorn

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt Herr Matthießen		Zimmer 173
☎ Durchwahl 69 253	☎ Vorwahl 0 48 21	☎ Vermittlung 691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

08.02.1983
610.01.63

Mein Zeichen

601-6120-03-II.5-80

Datum

7.03.1983

bc

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kollmar
für das Gebiet: "Am Deich",
-Erfüllung der Auflagen und Hinweise-

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung vom 04.10.1982
gemachten Auflage und die Beachtung der Hinweise wird bestätigt.

Da auch die Berücksichtigung der Hinweise satzungsändernden
Charakter hat, bitte ich, in den Hinweisen auf die Erteilung der
Genehmigung und die Aufлагenerfüllung ergänzend zum Ausdruck
zu bringen, daß die Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen
erfolgte und daß Auflagen und Hinweise erfüllt wurden. Die Be-
bauungsplansatzung ist sodann auszufertigen und ortsüblich
bekanntzumachen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte
ich, mir unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungsausschnittes
und dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung
bitte ich, jeweils einen Hinweis auf § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2
sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des
§ 155a Absätze 1 bis 3 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu
auf die Ziffern 11.1 und 11.2 des Verfahrenserlasses des Herrn
Innenministers vom 21.12.1981 (Amtsblatt Schl.- H. 1982 S. 22).

Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener
Bekanntmachung erfolgen.

...

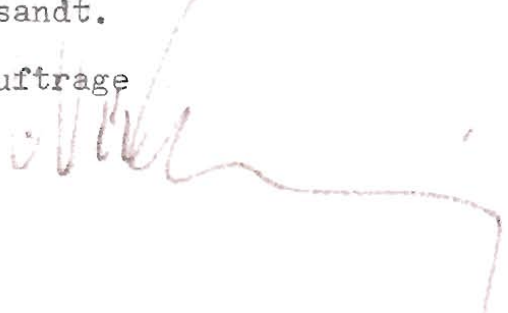
Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Der mir übersandte Vorgang ist als Anlage wieder beigelegt.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage



An die
Abt. 610

de B.B

im Hause

EW
18/III

Bekanntmachung Nr. 8 des Amtes Herzhorn

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Am Deich“

Der von der Gemeindevertretung Kollmar in der Sitzung am 7. 4. 1982 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Am Deich“, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 4. 10. 1982, Az.: 601-6120-03-II.5-80 mit Auflagen und Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 7. 3. 1983, Az.: 601-6120-03-II.5-80 bestätigt. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 19. März 1983 rechtsverbindlich.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage in der Amtsverwaltung Herzhorn in 2209 Herzhorn, Gartenstraße 4, Zimmer 7, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155 a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzhorn, den 15. März 1983

K.

Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
S. Norkus – 1. stellv. Amtsvorsteher

Veröffentlicht in den Elmshorner Nachrichten am 18. März 1983

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Bekanntmachung Nr. 8 des Amtes Herzhorn am 18. März 1983 in den Elmshorner Nachrichten veröffentlicht worden ist.

2209 Herzhorn, den 21.03.83



Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
I. A.

(Hinrichs)
Oberamtsrat

Bekanntmachung Nr. 16 des Amtes Herzhorn

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Am Deich“.

Der von der Gemeindevertretung Kollmar in der Sitzung am 7. 4. 1982 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Am Deich“, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 4. Okt. 1982, Az.: 601-6120-03-II.5-80 mit Auflagen und Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 7. 3. 1983, Az.: 601-6120-03-II.5-80 bestätigt. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 19. März 1983 rechtsverbindlich.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage in der Amtsverwaltung Herzhorn in 2209 Herzhorn, Gartenstraße 4, Zimmer 7, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz. 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzhorn, den 15. März 1983

K.
Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
S. Norkus
1. stellv. Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 18. März 1983

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Bekanntmachung Nr. 16 des Amtes Herzhorn am 18. März 1983 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht worden ist.

2209 Herzhorn, 21.03.83



Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
I. A.

(Hinrichs)
Oberamtsrat

61.

Begründung zum Bebauungsplan Nr.5
"Am Deich" der Gemeinde Kollmar

1. Allgemeines

Das Gelände des B-Plan-Gebietes umfaßt eine Fläche von ca. 3 ha und grenzt unmittelbar an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile an.

Diese im Zusammenhang bebauten Ortsteile waren nicht mit der erforderlichen Rechtseindeutigkeit festzulegen, was in der Folge zu mehreren Baugenehmigungen im Widerspruchs- und Klageverfahren geführt hat, die als Berufungsfälle zu weiteren Baumaßnahmen gedient hat. Dieser B-Plan soll eindeutige Rechtszustände in diesem Gebiet herstellen, um eine weitere Bebauung außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage zu verhindern, damit der landschaftliche Reiz des Ortes erhalten bleibt und der Ausblick in die an dieser Stelle sehr charakteristische Marschlandschaft nicht verbaut wird.

Der Flächennutzungsplan von Kollmar wird gleichzeitig in Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 5 geändert.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Das Gelände des B-Plan-Gebietes ist in Privatbesitz und zu 50 % bereits bebaut, ca. 40 % des Geländes wird landwirtschaftlich genutzt und knapp 10 % der Fläche ist als Parkplatz für Besucher des Elbhafens etc. ausgewiesen. Dieser Zustand wird nicht verändert.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Nutzung:

Die bestehende Nutzung im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes, sowie die landwirtschaftliche Nutzung und die öffentlichen Parkflächen werden in den B-Plan übernommen.

Bauweise:

Um die lockere, im ländlichen Raum typische Siedlungsstruktur fortzusetzen, wird eine offene 1-geschossige Bauweise festgesetzt. Die Dachneigung von 30- 45° für Satteldach entspricht den vorhandenen Dachformen.

Gestaltung:

Die Außenhaut der Gebäude soll in der Farbgebung äußerst zurückhaltend sein (möglichst Naturtöne), um sich der Landschaft anzupassen, insbesondere weil angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Die vorhandenen Bäume an der Wettern sollen als charakteristisches Merkmal erhalten bleiben.

4. Erschließung

Die Erschließung ist vorhanden. Die einzelnen Grundstücke werden von der Str. "Am Deich" her über einzelne privat gebaute Brücken erschlossen.

5. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist vorhanden und erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Einzelkläranlagen. Als Vorfluter dient die Wettern.

Das Regenwasser kann direkt in die Wettern geleitet werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt nach der Satzung des Kreises Steinburg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswag.

Die Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Glückstadt.

6. Kosten

Erschließungs- und sonstige Kosten entstehen nicht.

Kollmar, den

1. JULI 1982



Gemeinde Kollmar

J. Moraus

.....
Bürgermeister

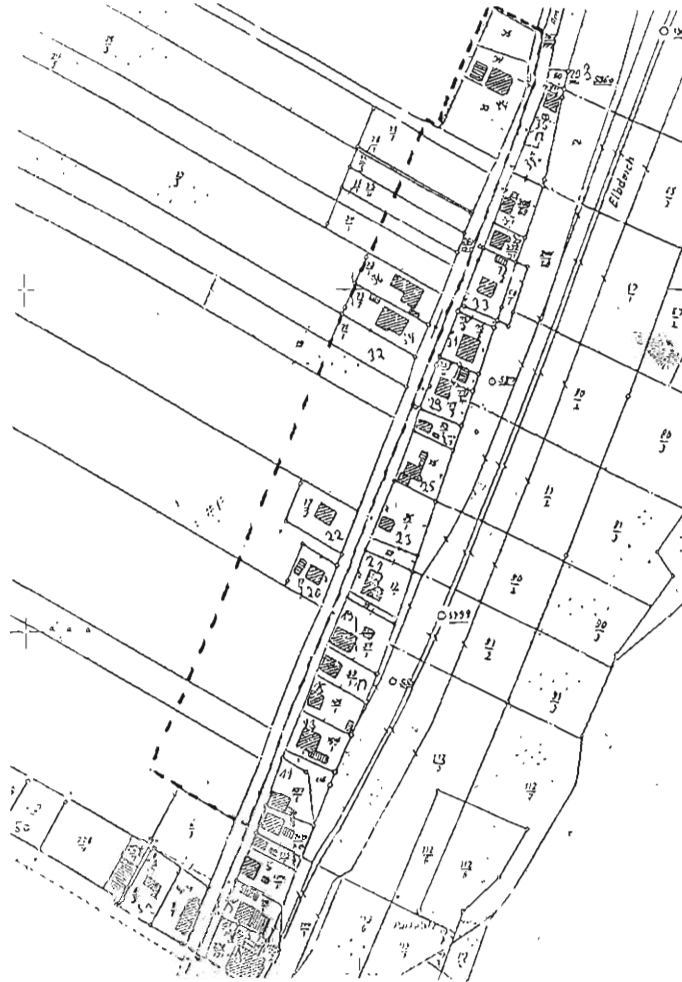
Bekanntmachung Nr. 16 des Amtes Herzhorn für die Gemeinde Kollmar

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Am Deich“.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 7. April 1982 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Am Deich“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 4. Oktober 1982 Az.: 601-6120-03-II.5-80 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 20. März 1998 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Herzhorn, Wilhelm-Ehlers-Str. 10, 25379 Herzhorn, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzhorn, den 12. März 1998

Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Lange
Amtsvorsteher

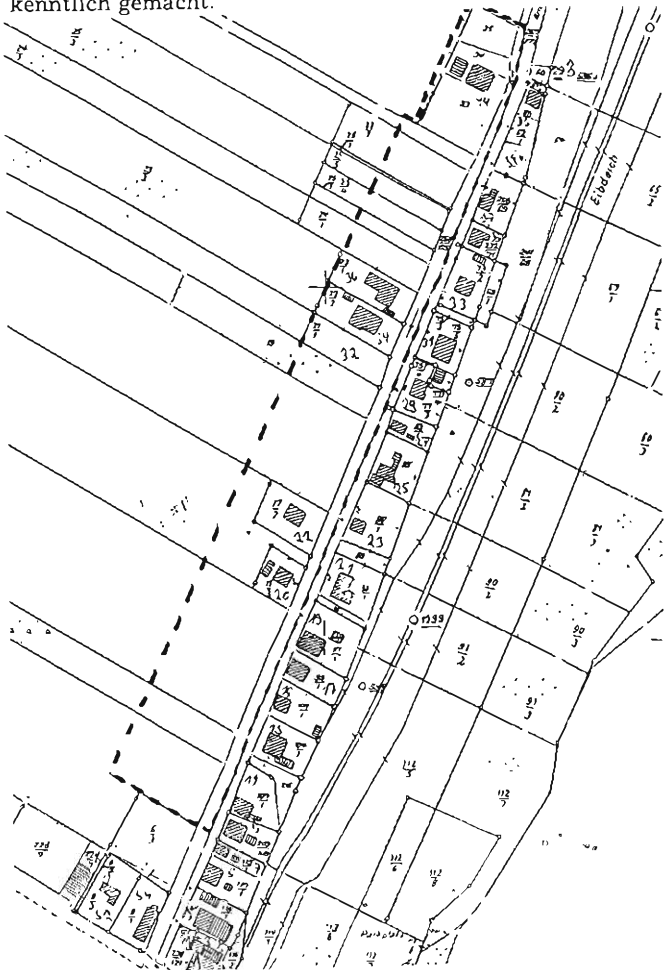
Bekanntmachung Nr. 9 des Amtes Herzhorn für die Gemeinde Kollmar

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Am Deich“.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.04.1982 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Am Deich“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 04.10.1982 Az.: 601-6120-03-II.5-80 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. 3. 1998 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Herzhorn, Wilhelm-Ehlers-Str. 10, 25379 Herzhorn, Zimmer 5, während der Dienststunden einschen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzhorn, den 12. März 1998

Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Lange
Amtsvorsteher

Veröffentlicht in den Elmshorner Nachrichten am
18.3.1998